

04.07.05**Fz - AS - Wi****Verordnung**
des Bundesministeriums
der Finanzen**Verordnung über die Berichterstattung von Pensionsfonds gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Pensionsfondsberichterstattungsverordnung - BerPensV)****A. Problem und Ziel**

Die durch das Altersvermögensgesetz 2001 neu geschaffenen Pensionsfonds unterliegen wie Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsicht. Für die Zwecke der laufenden Finanzaufsicht haben sie der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Einzelheiten über Umfang, Form und Frist dieser Meldungen sollen entsprechend der bereits bestehenden Regelung für Versicherungsunternehmen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Des weiteren soll von der in § 55a Abs. 1 VAG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Bevollmächtigung zu zukünftigen Änderungen dieser Verordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu übertragen.

B. Lösung

Erlass der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Unternehmen und Verbrauchern entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

04.07.05**Fz - AS - Wi**

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Verordnung über die Berichterstattung von Pensionsfonds
gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(Pensionsfondsberichterstattungsverordnung - BerPensV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. Juli 2005

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung über die Berichterstattung von Pensionsfonds
gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(Pensionsfondsberichterstattungsverordnung – BerPensV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über die Berichterstattung von Pensionsfonds gegenüber
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(Pensionsfondsberichterstattungsverordnung - BerPensV)**

Vom ... 2005

Auf Grund der §§ 113 Abs. 1, 55a Abs. 1, 118 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), § 113 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen bei der Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478), § 55a zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), § 118 eingefügt durch Artikel 10 Nr. 4 des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Interner jährlicher Bericht für die
Aufsichtsbehörde**

- § 1 Interner jährlicher Bericht
- § 2 Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- § 3 Gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung
- § 4 Stückzahl und Fristen für die Einreichung der Formblätter
- § 5 Formgebundene Erläuterungen
- § 6 Stückzahl und Fristen für die Einreichung der formgebundenen Erläuterungen
- § 7 Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

Zweiter Abschnitt

**Interner halbjährlicher Zwischenbericht
für die Aufsichtsbehörde**

- § 8 Halbjährlicher Zwischenbericht

Dritter Abschnitt

Kennzahlen und technische Fragen

- § 9 Kennzahlen
- § 10 Technik der Erstellung und Anwendung von Formblättern und Nachweisungen

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11 Subdelegation

§ 12 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Interner jährlicher Bericht
für die Aufsichtsbehörde**

§ 1

Interner jährlicher Bericht

Pensionsfonds haben der Aufsichtsbehörde einen internen jährlichen Bericht vorzulegen, der sich aus folgenden Rechnungslegungsunterlagen zusammensetzt:

1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß den §§ 2 bis 4,
2. formgebundene Erläuterungen gemäß den §§ 5 und 6 und
3. sonstige Rechnungslegungsunterlagen gemäß § 7.

§ 2

**Formblätter für Bilanz und Gewinn-
und Verlustrechnung**

Pensionsfonds haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen gegenüber der Aufsichtsbehörde nach den anliegenden Formblättern aufzustellen, und zwar

1. die Bilanzen nach Formblatt 800,
2. die Gewinn- und Verlustrechnungen für das gesamte Pensionsfondsgeschäft nach Formblatt 810.

§ 3

Gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Pensionsfonds haben zusätzlich jeweils gesonderte pensionsfondstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 810 aufzustellen, und zwar bis einschließlich Seite 3 Zeile 15

1. für das gesamte inländische Pensionsfondsgeschäft,
2. für das gesamte ausländische Pensionsfondsgeschäft,
3. jeweils für das in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat betriebene Pensionsfondsgeschäft.

(2) Die gesonderten pensionsfondstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat betriebene Pensionsfondsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr.

3 können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des im einzelnen Mitglied- oder Vertragsstaat betriebenen Pensionsfondsgeschäfts nicht mehr als 500.000 Euro betragen.

§ 4

**Stückzahl und Fristen
für die Einreichung der Formblätter**

(1) Die Formblätter 800 und 810 gemäß den §§ 2 und 3 sind der Aufsichtsbehörde in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen.

(2) Ergeben sich bis zu einer späteren Feststellung des Jahresabschlusses Abweichungen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach der Feststellung zusätzlich die insoweit berichtigten Formblätter 800 und 810 in jeweils doppelter Ausfertigung nachzureichen.

§ 5

Formgebundene Erläuterungen

(1) Pensionsfonds haben folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Entwicklung der Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemäß Nachweisung 801,
2. Gebundenes und restliches Vermögen gemäß Nachweisung 803,
3. Kongruente Bedeckung gemäß Nachweisung 804,
4. Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemäß Nachweisung 811,
5. Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei Arbeitgebern sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern gemäß Nachweisung 820,
6. Bewegung des Bestandes an Versorgungsberechtigten gemäß Nachweisung 830,
7. Angaben über das ausländische Pensionsfondsgeschäft gesondert für jeden anderen Mitglied- sowie jeden anderen Vertragsstaat gemäß Nachweisung 842,
8. Angaben zu dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft gemäß Nachweisung 850.

§ 6

Stückzahl und Fristen für die Einreichung der formgebundenen Erläuterungen

(1) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 5 sind der Aufsichtsbehörde jeweils in doppelter Ausfertigung einzureichen und zwar

1. spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die Nachweisungen 801, 803, 804, 811, 842 und 850,

2. spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die Nachweisungen 820 und 830.

§ 7

Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

(1) Pensionsfonds haben folgende sonstige Rechnungslegungsunterlagen einzureichen:

1. jeweils unverzüglich nach der Aufstellung die in § 55 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit den nach § 11a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1, § 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Bestätigungen in doppelter Ausfertigung;
2. jeweils unverzüglich nach der Feststellung in doppelter Ausfertigung
 - a) den Geschäftsbericht, zumindest bestehend aus
 - aa) den in § 55 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung gemäß § 322 des Handelsgesetzbuchs,
 - bb) dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Abs. 2 des Aktiengesetzes,
 - cc) dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung gemäß § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes einschließlich der Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 172 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie der Berichte und Erklärungen über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 314 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes,
 - b) den Bericht des Abschlussprüfers mit den handschriftlich unterzeichneten Bemerkungen des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 59 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - c) den Bericht des Abschlussprüfers zu dem Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes;
3. unverzüglich nach der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung
 - a) den endgültigen Geschäftsbericht gemäß Nummer 2 Buchstabe a in der Form, wie er der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung vorgelegt wurde, in vierfacher Ausfertigung,
 - b) den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht gemäß § 341i und § 341j des Handelsgesetzbuchs in vierfacher Ausfertigung,
 - c) den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs in einfacher Ausfertigung.
4. spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der pensionsfondstechnischen Rück-

stellungen zugrunde liegen. Die Einzelheiten zu dem Gutachten bestimmt die Aufsichtsbehörde durch ein Rundschreiben.

(2) Eine Ausfertigung des Geschäftsberichts gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist vom Vorstand, vom Verantwortlichen Aktuar und vom Treuhänder gemäß § 70 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handschriftlich zu unterzeichnen. In dieser Ausfertigung ist ferner der Bericht des Aufsichtsrats handschriftlich zu unterzeichnen.

**Zweiter Abschnitt
Interner halbjährlicher Zwischenbericht
für die Aufsichtsbehörde**

§ 8

Halbjährlicher Zwischenbericht

(1) Pensionsfonds haben jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember einen internen halbjährlichen Zwischenbericht über ausgewählte Zahlen zur Geschäftsentwicklung gemäß Nachweisung 882 zu erstellen.

(2) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 sind der Aufsichtsbehörde in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens bis zum Ende des auf das jeweilige Berichtshalbjahr folgenden Monats einzureichen.

**Dritter Abschnitt
Kennzahlen und Technische Fragen**

§ 9

Kennzahlen

Die auf den Formblättern und Nachweisungen zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 10

Technik der Erstellung und Anwendung von Formblättern und Nachweisungen

(1) Bei der Anwendung der Formblätter und Nachweisungen sind die sich aus Anlage 2 Abschnitte A und B ergebenden Anmerkungen und Abkürzungen zu beachten.

(2) Bei der Erstellung der Formblätter und Nachweisungen ist Anlage 2 Abschnitt C zu beachten.

**Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften**

§ 11

Subdelegation

Die Befugnis zum Erlass von Änderungen dieser Verordnung wird gemäß § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 55a Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ihre Vorschriften mit Ausnahme des § 8 sind erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Der § 8 ist erstmals auf das erste Berichtshalbjahr 2006 anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der gemäß § 113 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für Pensionsfonds entsprechend gilt, haben Pensionsfonds ebenso wie Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde zu Aufsichtszwecken einen internen Bericht und einen internen Zwischenbericht vorzulegen. Mit der Verordnung wird von der nach § 118 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die dazu erforderliche gesonderte Rechtsverordnung über die interne Berichterstattung von Pensionsfonds gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erlassen.

Für Pensionsfonds gelten gemäß § 113 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf die Lebensversicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit dieses nicht ausdrücklich für Pensionsfonds abweichende Regelungen und Maßgaben enthält, entsprechend. Die Berichterstattung der Pensionsfonds gegenüber der Aufsichtsbehörde orientiert sich demgemäß an den internen Berichtspflichten für Lebensversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Pensionsfonds. Diese Besonderheiten wirken sich insbesondere bei der Gestaltung der vorzulegenden Formulare aus. Im Rahmen einer Verschlankung des Meldewesens vorgesehene Änderungen im Umfang der Berichtspflichten von Versicherungsunternehmen werden in dieser Verordnung bereits berücksichtigt. Die Formvorschriften sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße elektronische Datenverarbeitung der vorzulegenden Angaben bei der Aufsichtsbehörde sicher zu stellen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Im übrigen wird wegen der Gesetzesfolgen auf die Begründung zum Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310 [1331 ff.]) verwiesen.

Die Verordnung kann nicht befristet werden.

Die Verordnung führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da die Anforderungen an die Berichterstattung gegenüber der Berichterstattung von Versicherungsunternehmen deutlich reduziert wurde.

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Wie Versicherungsunternehmen haben auch Pensionsfonds der Aufsichtsbehörde jährlich einen internen Bericht, bestehend aus der Bilanz, verschiedenen Gewinn- und Verlustrechnungen, formgebundenen Erläuterungen zu bestimmten Unternehmensgrößen und sonstigen Rechnungs-

unterlagen über aufsichtsrelevante Einzelheiten ihres Geschäftes vorzulegen.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt die Form, in der die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen sind.

Zu § 3

Da Pensionsfonds gemäß § 117 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung des noch zu verabschiedenden Siebten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (BT-Drs. 15/5221) zukünftig in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig werden können, müssen sie wie Versicherungsunternehmen auch Angaben zum Auslandsgeschäft machen und in den pensionsfondstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen getrennt über das inländische und das ausländische Geschäft berichten.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die von den Unternehmen einzuhaltenden Fristen. Sie entsprechen den von Versicherungsunternehmen einzuhaltenden Fristen.

Zu § 5

Im Rahmen der formgebundenen Erläuterungen haben Pensionsfonds ebenso wie Versicherungsunternehmen auch Angaben zur Entwicklung der Kapitalanlagen, zum gebundenen und restlichen Vermögen, zur kongruenten Bedeckung, zu den Erträgen aus und den Aufwendungen für Kapitalanlagen sowie zur Rückversicherung zu machen. Dabei wird bei den Angaben zu den Kapitalanlagen bei Pensionsfonds anders als bei Versicherungsunternehmen nicht nur auf die Kapitalanlagen für eigene Rechnung sondern zusätzlich auf die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern abgestellt. Letztere werden bei Pensionsfonds in deutlich größerem Umfang gehalten, als dies bei Lebensversicherungsunternehmen im Bereich der Fondsgebundenen Lebensversicherung der Fall ist. Entsprechend der für die interne Berichterstattung von Pensionskassen geltenden Regelung haben Pensionsfonds weiter Angaben zur Bewegung des Bestandes an Versorgungsberechtigten zu machen.

Bei den Informationen zur Rückversicherung sind von Pensionsfonds, da sie selber nicht die Rückversicherung betreiben können, anders als bei Versicherungsunternehmen nur Angaben zum in Rückversicherung gegebenen Geschäft einzureichen. Vergleichbar der Berichtspflicht von Pensionskassen zu Kapitalanlagen bei und Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Träger- und Mitgliedsunternehmen sind von Pensionsfonds außerdem Erläuterungen über Kapitalan-

lagen bei Arbeitgebern sowie über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern abzugeben.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die von den Unternehmen einzuhaltenen Verfahren und Fristen für die Vorlage der formgebundenen Erklärungen.

Zu § 7

Die Informationen, die von Pensionsfonds zu ihren externen Rechnungsunterlagen einzureichen sind, entsprechen den Unterlagen, die Lebensversicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde vorzulegen haben. Wie Lebensversicherungsunternehmen in der Form der Pensions- und Sterbekassen haben Pensionsfonds weiter jährlich ein versicherungsmathematisches Gutachten bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen, das Aufschluss über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen pensionsfondsmathematischen Annahmen gibt, die der Berechnung der pensionsfondstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen.

Zu § 8

Im Gegensatz zu Versicherungsunternehmen, die neben der jährlichen Berichterstattung vierteljährliche Zwischenberichte an die Aufsichtsbehörde zu erstellen haben, müssen Pensionsfonds lediglich in halbjährlichen Abständen zusätzlich Informationen über ausgewählte Zahlen zur Geschäftsentwicklung vorlegen. Es ist nicht erforderlich, die nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestehende Möglichkeit zur Vorlage vierteljährlicher Zwischenberichte auszuschöpfen.

Zu § 9 und § 10

Die Vorschriften regeln das Verfahren der Berichterstattung.

Zu § 11

Von der in § 55a Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit, die Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt zu übertragen, soll Gebrauch gemacht werden. Dies entspricht dem Verfahren für die entsprechende Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen.

Zu § 12

Die erstmalige Berichterstattung nach dieser Verordnung erfolgt im Jahre 2006 für das am 31.12.2005 oder später endende Geschäftsjahr.

**Die regionale Herkunft des Pensionsfondsgeschäfts
und die dafür zu setzenden Kennzahlen**

01	Inländisches Pensionsfondsgeschäft (insgesamt)
21	Dänemark
22	Finnland
23	Island
24	Norwegen
25	Schweden
31	Griechenland
32	Italien
33	Portugal
34	Spanien
41	Belgien
42	Frankreich
43	Großbritannien
44	Irland
45	Liechtenstein
46	Luxemburg
47	Niederlande
48	Österreich
49	Schweiz
51	Polen
52	Slowakei
53	Tschechien
54	Ungarn
55	Estland
56	Lettland
57	Litauen
58	Slowenien
59	Malta
60	Zypern
70	Europa
71	Europäische Gemeinschaft (EG)
72	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
73	Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)
81	USA
99	Ausländisches Pensionsfondsgeschäft (insgesamt)
00	Gesamtes Pensionsfondsgeschäft

Anlage 2

Abschnitt A

Anmerkungen zu den Formblättern und Nachweisungen

Nr. 1: Anmerkungen zum Formblatt 800

1. Unter diesem Posten sind von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit die "Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks" auszuweisen.

Sofern extern von der Möglichkeit des § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB Gebrauch gemacht wurde, ist intern gemäß Absatz 1 Satz 2 a.a.O. zu verfahren.

2. Unter diesem Posten ist von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock auszuweisen.

Sofern Aktiengesellschaften die Angaben gemäß § 152 Abs. 1 AktG in der externen Bilanz gemacht haben, sind diese hier nicht aufzuführen.

Sofern extern von der Möglichkeit des § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB Gebrauch gemacht wurde, ist intern gemäß Abs. 1 Satz 2 a.a.O. zu verfahren.

Die Einzahlungen auf die bis zum Bilanzstichtag beschlossenen Erhöhungen des gezeichneten Kapitals sind hier ebenfalls zu erfassen.

3. Sofern Aktiengesellschaften die Angaben gemäß § 152 Abs. 2 und 3 AktG in der externen Bilanz gemacht haben, sind diese hier nicht aufzuführen.

4. Unter diesem Posten ist von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG auszuweisen.

5. Aktiengesellschaften haben diesen Posten unabhängig vom externen Ausweis (vgl. § 58 Abs. 2 a Satz 2 AktG) stets hier anzugeben.

6. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so treten an die Stelle der

Posten in den Zeilen 10 bis 13 die Posten in den Zeilen 14 bis 17.

7. Die Angabe der Vorschriften, nach denen dieser Posten gebildet worden ist, entfällt hier.
8. Unter diesem Posten ist die im Posten 6.a) enthaltene, nach der PFDeckRV zu bildende Deckungsrückstellung auszuweisen (vgl. § 17 Abs. 2 RechPensV).

Nr. 2: Anmerkungen zum Formblatt 810

1. Unter diesem Posten sind die vom Pensionsfonds geleisteten Beiträge an den Pensionssicherungsverein für die Versorgungsberechtigten auszuweisen.

2. Nur soweit die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil oder die Aufwendungen aus der Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil nicht die Kapitalanlagen betreffen.

3. Die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie auf unter den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesene Kaufpreise für den Erwerb von Gesamt- oder Teilbeständen an Pensionsfondsverträgen und entgeltlich erworbene EDV-Software sind nicht hier auszuweisen, sondern in die Aufteilung der Betriebsaufwendungen auf die Funktionsbereiche einzubeziehen.

4. Die Angaben ab Posten 23 sind unabhängig vom Ausweis im offengelegten Jahresabschluss stets hier zu machen.

5. Unter diesen Posten sind von den Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit die Entnahme aus der oder die Einstellung in die Verlustrücklage nach § 37 VAG auszuweisen.

6. Aktiengesellschaften haben unabhängig vom Ausweis dieser Rücklage im offengelegten Jahresabschluss die Entnahme aus dieser oder die Einstellung in diese Rücklage stets hier anzugeben.

7. Es sind hier alle Beschäftigten anzugeben, die zum Bilanzstichtag einen Arbeitsvertrag

besaßen. Soweit ein Beschäftigter Arbeitsverträge mit mehreren Unternehmen hat, ist er nur einmal zu erfassen. Ruhende Dienstverhältnisse sind nicht mit zu erfassen.

8. Es ist hier nur der angestellte Außendienst anzugeben.

Nr. 3: Anmerkungen zur Nachweisung 801

1. Für die Zuordnung zu den einzelnen Anlagearten gelten die Regelungen des § 5 RechPensV in Verbindung mit den §§ 7 bis 9 Satz 1, §§ 11 und 12 RechVersV sowie der §§ 6 und 7 RechPensV.
2. Hier ist nur der Saldo der Zu- und Abgänge während des Berichtszeitraums als Zugang oder Abgang auszuweisen.
3. Hier sind nicht die Bilanzwerte der Kapitalanlagen am Ende des dem Berichtsjahres vorausgehenden Geschäftsjahrs anzugeben, sondern der um Währungskursänderungen bereinigte Anfangsbestand des Berichtsjahrs. D. h. der Anfangsbestand am ersten Tag des Geschäftsjahres wird mit dem Währungskurswert am letzten Tag des Geschäftsjahres gerechnet.
4. Für die Ermittlung der Zeitwerte der Kapitalanlagen sind die §§ 55 und 56 RechVersV entsprechend anzuwenden. Sind diese Vorschriften nicht anwendbar, müssen in jedem Fall die Buchwerte angesetzt werden.

Kapitalanlagen, die gemäß § 341c Abs. 1 HGB bewertet werden, sind mit ihrem Nennbetrag saldiert um den noch nicht aufgelösten Unterschiedsbetrag gemäß § 341c Abs. 2 HGB anzusetzen.

Nr. 4: Anmerkungen zur Nachweisung 803

1. Dieser Posten entspricht der Summe der Passivseite der Bilanz abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
2. Wird die Möglichkeit in Anspruch genommen, gemäß § 54 Abs. 5 Satz 3 VAG 50 Prozent der am Abschlussstichtag bestehenden, in den letzten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem

Pensionsfondsgeschäft vom Soll des sonstigen gebundenen Vermögens abzusetzen, muss auch das Ist des restlichen Vermögens um diesen Betrag vermindert werden.

3. Soweit den Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen Forderungen aus demselben Versicherungsverhältnis gegenüber stehen, sind diese gemäß § 54 Abs. 5 Satz 4 VAG hier abzusetzen.
4. Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 müssen mit den jeweiligen Bilanzwerten übereinstimmen.
5. In Spalte 01 ist der Bilanzwert der Kapitalanlagen abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzugeben. Dabei sind die Bilanzwerte der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte abzüglich der auf ihnen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in Spalte 02 mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert geringer ist als der Bilanzwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Bilanzwert, ist die Differenz in Spalte 04 als Minusposten anzusetzen.
6. Forderungen aus einer Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Satz 4 bis 6 VAG in Spalte 02 oder 03 ausgewiesen werden.
7. Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen aus noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen können in Spalte 02 ausgewiesen werden.
8. In diesem Bilanzposten enthaltene rückständige Zins- und Mietforderungen können in Spalte 02 oder 03, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.
9. In diesem Bilanzposten enthaltene vorausgezahlte Versorgungsleistungen können in Spalte 02 oder 03, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.

10. Dieser Posten entspricht der Summe der Aktivseite der Bilanz abzüglich der vom Bilanzwert der Kapitalanlagen abzusetzenden Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Nr. 5: Anmerkungen zur Nachweisung 804

1. Diese Nachweisung ist vorzulegen:
 - a) für die Verpflichtungen in Euro,
 - b) für die Verpflichtungen in einer Währung eines Mitgliedstaates, dessen Währung nicht Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates, soweit in dieser Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen,
 - c) für die Verpflichtungen in Schweizer Franken und in US-Dollar, soweit in dieser Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die jeweils mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen.

Dabei ist für die Kennzeichnung der Währung die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 zu verwenden.

2. Die Nachweisung 804 stellt eine vereinfachte Nachweisung 803 (Gebundenes und restliches Vermögen) dar. Die Positionen der Zeilen 18, 21, 23 und 24 auf der Seite 1 der Nachweisung 803 werden in der Nachweisung 804 in der Zeile 18 inhaltlich zusammengefasst. Die Positionen der Zeilen 03, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 12 und 13 auf der Seite 2 der Nachweisung 803 sind in anderer Aufteilung in den Zeilen 21, 23, 24, 25 und 26 der Nachweisung 804 zu finden.
3. Die Bilanzwerte der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind abzüglich der auf ihnen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in Spalte 02 mit ihren Anrechnungswerten für

das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert geringer ist als der Bilanzwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Bilanzwert, ist die Differenz in Spalte 04 als Minusposten anzusetzen.

4. Bei Aktien und Anteilen, die in mehreren Ländern an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, kann jeder Vermögenswert nur zur Bedeckung der Währung eines Landes herangezogen werden. Diese Vermögenswerte sind hier auszuweisen.
5. Soweit Verpflichtungen des sonstigen gebundenen Vermögens in der Währung eines Mitgliedstaates zu erfüllen sind, kann die Bedeckung bis zu 50 Prozent durch Vermögenswerte erfolgen, die auf Euro lauten, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist (Teil C Nr. 7 der Anlage zum VAG). Dabei kann jeder Vermögenswert nur zur Bedeckung der Währung eines Landes herangezogen werden. Diese Vermögenswerte sind hier auszuweisen.
6. Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 müssen mit den jeweiligen anteiligen Bilanzwerten übereinstimmen.

Nr. 6: Anmerkung zur Nachweisung 820

Hierunter sind überwiegend von Arbeitgebern genutzte Grundstücke auszuweisen.

Nr. 7: Anmerkungen zur Nachweisung 830

1. Die Angaben zur Anzahl beziehen sich auf die versorgungsberechtigten natürlichen Personen. Bestehen für eine Person mehrere Versorgungsverhältnisse, beispielsweise aus mehreren Pensionsplänen, so ist sie (als Anwärter und/oder Rentner) nur einmal zu erfassen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Personen als Zu- oder Abgang.
2. Zum Beispiel Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung.
3. Die Davon-Vermerke der Zeilen 17 bis 19, 20, 21, 22, 23 bis 24 sowie 25 bis 26 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des

Geschäftsjahres in Zeile 16.

4. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung besitzen.
5. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung besitzen.
6. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung eine Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung besitzen.
7. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, für die keine Beitragszahlung mehr zu erwarten ist.
8. Hier sind Eintragungen vorzunehmen, sofern zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Vorsorgungsberechtigten Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen wurden.
9. Pensionspläne sind beitragsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
10. Pensionspläne sind leistungsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
11. Zum Beispiel Wiederinkraftsetzung sowie Erhöhung der Rente.
12. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16, 17, 18 sowie 19 bis 20 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 14.
13. Hat die Phase der Restverrentung bereits begonnen, so ist die Eintragung in der Zeile "lebenslange Altersrente" vorzunehmen.
14. Einzusetzen ist hier der Betrag der im Folgejahr planmäßig zu zahlenden Renten bzw. - bei Auszahlungsplänen - Raten (entsprechend der Deckungsrückstellung).
15. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16, 17 sowie

18 bis 19 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 14.

Nr. 8: Anmerkungen zur Nachweisung 842

1. Diese Nachweisung ist vorzulegen:
 - a) für das gesamte in den Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat betriebene PFG;
 - b) für das betriebene PFG in jedem Mitgliedstaat sowie in jedem Vertragsstaat;dabei ist für die Kennzeichnung des jeweiligen Mitglied- oder Vertragsstaates und des gesamten PFG im Feld Herkunft des PFG die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 zu verwenden.
2. Einschließlich der Rückstellung für noch nicht abgewickelte beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse.
3. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16 und 17 beziehen sich auf die Anzahl der Anwärter in Zeile 14.
4. Pensionspläne sind beitragsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
5. Pensionspläne sind leistungsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.

Nr. 9: Anmerkungen zur Nachweisung 850

1. Die Nachweisung ist von allen Pensionsfonds einzureichen, die Pensionsfondsgeschäft in Rückversicherung gegeben haben.

Angaben zu einzelnen Unternehmen oder Maklern können unterbleiben, sofern das betreffende Pensionsfondsgeschäft weniger als 2 Prozent der Brutto-Beiträge ausmacht. Über dieses Geschäft ist jeweils zusammen gefasst zu berichten.
2. Abrechnungsforderungen sind mit einem Pluszeichen (+), Abrechnungsverbindlichkeiten

- mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
3. Der Gesamtsaldo ergibt sich wie folgt: Zeile 04 - Zeile 06 +/- Zeile 08. Der sich ergebende Saldo ist entsprechend Unternummer 2 zu kennzeichnen.
 4. Die Nachweisung ist für jede Rückversicherungsbeziehung vorzulegen. Die Rückversicherungsbeziehungen sind fortlaufend zu nummerieren. Zur Kennzeichnung der Rückversicherungsbeziehung ist die fortlaufende dreistellige Nummer in der Kopfzeile der Nachweisung einzusetzen (beispielsweise „001“).
 5. Hier ist die Nummer einzutragen, unter der die Erst- und Rückversicherungsunternehmen bzw. Rückversicherungsmakler (sowohl inländische als auch ausländische) bei der BaFin geführt werden. Rückversicherungsmakler sind nur dann aufzuführen, wenn diese dem berichtenden Pensionsfonds die das Versicherungsrisiko tragenden Versicherungsunternehmen nicht bekannt gegeben haben. Die Nummern für die einzelnen Unternehmen und Rückversicherungsmakler können bei der BaFin, die die entsprechenden Listen führt, abgefragt werden. Die Nummer für das Geschäft, über das nach Unternummer 1 Absatz 2 Satz 2 zusammenfasst berichtet werden kann, lautet 6000.

Nr. 10: Anmerkungen zur Nachweisung 882

1. a) Im Feld "Berichtszeitraum" sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennziffern anzugeben:
 - a) zum 30. Juni: 2
 - b) zum 31. Dezember: 4

b) In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d.h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Halbjahresende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.
2. Die Davon-Vermerke in den Zeilen 05 und 06 beziehen sich auf die Anzahl der Versorgungsberechtigten in Zeile 03.

Anlage 2

Abschnitt B:

**Verzeichnis der in den Formblättern,
Nachweisungen und Anmerkungen
verwendeten Abkürzungen**

a.a.O.	am angegebenen Ort
abgegebenes PFG	in Rückversicherung gegebenes Pensionsfondsgeschäft
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AN	Arbeitnehmer(n)
Arbg.	Arbeitgeber(n)
B	Brutto/brutto, d.h. einschließlich der auf das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft entfallenden Beträge
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBÜ	Brutto-Beitragsüberträge
BÜ	Beitragsüberträge
bzw.	beziehungsweise
DL	Dienstleistung(en)
DR	Deckungsrückstellung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Fb	Formblatt
GJ	Geschäftsjahr(e, es)
HGB	Handelsgesetzbuch
LVU	Lebensversicherungsunternehmen
Nw	Nachweisung
Nr.	Nummer
Pb	Prüfbuchstabe
PF	Pensionsfonds
PFDeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds
PFG	Pensionsfondsgeschäft
R	Rückstellung(en)
RdV	Rückstellung für drohende Verluste
RechPensV	Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
Reg-Nr.	Register-Nummer
RL	Rücklage
RV	Rückversicherung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VF	Versorgungsfälle
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VJ	Vorjahr(e, es)
Z.	Zeile(n)

Anlage 2

Abschnitt C

Bearbeitung der
formgebundenen Erläuterungen

1. Allgemeines

Die formgebundenen Erläuterungen nach Formblättern und Nachweisungen gemäß den §§ 2 bis 6 sowie 8 sind entweder auf einem elektronischen Datenträger zu speichern oder in Papierformulare einzutragen.

2. Elektronische Datenträger

Als elektronische Datenträger sind Disketten zu verwenden. Bei der Datenerfassung auf Disketten und bei deren Übermittlung an die BaFin sind die "Grundsätze für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungsweisen (Datenübermittlungsgrundsätze-DÜG)" zu beachten.

3. Papierformulare

3.1 Formulartypen

3.1.1 Formblätter und Nachweisungen auf Papierformularen werden in der BaFin mit einem Schriftenlesesystem erfasst. Sie sind nur auf den vorgeschriebenen Einzelformularen mit der Schreibmaschine oder - nach Prüfung durch die BaFin (siehe Tz. 3.2.2.1) - auf Endlospapier mit EDV-Druckern zu erstellen.

3.1.2 Die einzelnen Formularseiten sind zu vollständigen Formblättern oder Nachweisungen zusammenzustellen.

3.1.3 Die Mehrfachausfertigungen von Einzelformularen können entweder im Durchschreibeverfahren mit der Schreibmaschine oder mit einem Fo-

tokopiergerät erstellt werden. Die Kopien dürfen das Format der Einzelformulare nicht überschreiten und sind dementsprechend zu beschneiden; sie können aber auch auf das DIN A 4-Format verkleinert werden.

Mehrfachausfertigungen der Endlosformulare sind durch mehrfache Ausgabe der Druckliste zu erstellen.

3.1.4

Von den Formblättern und Nachweisungen ist eine Ausfertigung als Datenerfassungsbeleg vorgesehen. Hierfür ist stets das Originalformular (keine Durchschriften und Fotokopien) zu verwenden. Von dieser Ausfertigung ist der Textteil an der Perforation zu trennen und nur der Datenteil vorzulegen. Der Datenteil darf weder gefaltet noch mechanisch beschädigt sein. Dies gilt auch bei der Verwendung von Endlosformularen. Bei den nicht als Erfassungsbeleg vorgesehenen Mehrfachausfertigungen dieser Formblätter und Nachweisungen darf dagegen der Textteil nicht entfernt werden.

3.2

Verwendung der Formulartypen

3.2.1 Einzelformular

3.2.1.1 Für die Ausfüllung des Einzelformulars sind alle gängigen Schreibmaschinenschriften mit einer Zeichendichte von 10 Zeichen/Zoll geeignet. Ungeeignete Schreibtypen wird die BaFin zurückweisen. In Zweifelsfällen ist eine vorherige Abstimmung mit der BaFin durch Vorlage von Testbelegen vorzunehmen.

3.2.1.2 In die Schreibmaschine ist ein schwarzes Farbband mit genügendem Kontrastwert einzusetzen. Die Justierung der Schreibmaschine ist in der Kopfzeile "Name des PF" vorzunehmen, da diese Zeile nicht maschinell erfasst wird.

3.2.2 Endlospapier für EDV-Drucker

3.2.2.1 In die Blankoformulare des Endlospapiers ist das Druckbild des jeweiligen Einzelformulars per Druckprogramm zu übertragen. Die Datenfelder müssen deckungsgleich mit dem Einzelformular ausgegeben werden. Zeilen und Spaltentexte dürfen inhaltlich nicht verändert werden, sie können jedoch mit Zustimmung der BaFin in geeigneter Weise abgekürzt werden, wenn der vollständige Ausdruck technisch nicht möglich ist. Die im Datenteil des Einzelformulars an einigen Stellen mit Blindfarbe eingeprägten Operationszeichen (+, -, =, (), <) sowie Summen- oder Gliederungsstriche stellen lediglich Arbeitshilfen dar, die aus erfassungstechnischen Gründen beim Druck der Formblätter und Nachweisungen auf dem Endlospapier nicht ausgedruckt werden dürfen.

Vor dem erstmaligen Einsatz des entsprechenden Druckprogramms sind Musterausdrucke für jede Seite der damit zu erstellenden Formblätter und Nachweisungen der BaFin zur Prüfung vorzulegen.

3.2.2.2 Von dem Endlospapier ist der gelochte Randstreifen zu entfernen. Die einzelnen Blätter des Endlospapiers sind zu trennen.

3.3 Ausfüllen der Formulare

3.3.1 Allgemeines

Die Datenfelder sind im farbig unterlegten Formular als Weißzonen kenntlich gemacht. Außerhalb der Weißzonen sind Angaben nicht zu machen.

Zur Berichtigung von Werten können die marktüblichen Korrekturmittel eingesetzt werden, sofern das Schriftbild einwandfrei lesbar bleibt und die ursprünglichen Werte nicht durchscheinen. Sofern ausnahmsweise ergänzende Hinweise und Bemerkungen zu Formblättern und Nachweisungen erforderlich werden, sind

diese auf einem separaten Blatt beizufügen.

3.3.2 Formulkopf

Bei der Erstellung der Formulköpfe der Formblätter und Nachweisungen sind die in den Anmerkungen enthaltenen Hinweise zu einzelnen Datenfeldern zu beachten. Bei den Datenfeldern, die auf allen oder mehreren Formblättern und Nachweisungen identisch sind, ist folgendes zu beachten:

3.3.2.1 Im Feld "Pb" ist für Kontrollzwecke der zur Registernummer des PF gehörende Prüfbuchstabe anzugeben, der von der BaFin vergeben wird.

3.3.2.2 Im Feld "MMJJ" ist der Abschlussstichtag durch die Monatsangabe in Zahlen und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl zu kennzeichnen (zum Beispiel: 31. 12. 2004 = 1204 oder 30. 6. 2005 = 0605).

3.3.2.3 Das Feld "Herkunft des PFG" kennzeichnet das in den Formblättern und Nachweisungen dargestellte Pensionsfondsgeschäft. Bei der Kennzeichnung ist folgendes zu beachten:

3.3.2.3.1 Die Kennzahlen für das Feld "Herkunft des PFG" ergeben sich aus Anlage 1. Das Feld befindet sich auf dem Formblatt 810 und der Nachweisung 842.

3.3.2.3.2 In die Kopfzeile des Formblatts 810 und der Nachweisung 842 sind für die Herkunft des PFG folgende Kennzahlen einzusetzen:

Formblatt 810

Pensionsfonds

BerPensV	Fb 810 für:	Kennzahlen							
								Herkunft des PFG	
								1. Feld	2. Feld
§ 2 Nr. 2	das gesamte PFG							00	
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	das gesamte inländische PFG							01	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	das gesamte ausländische PFG							99	
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	das ausländische PFG pro Land							21 bis 60	

Nachweisung 842

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkungen Nr. 8 BerPensV	Nachweisung 842 für:	Kennzahlen	
		Herkunft des PFG	
		1. Feld	2. Feld
Unternummer 1 Buchstabe a	das gesamte ausländische PFG		72
Unternummer 1 Buchstabe b	das ausländische PFG pro Land	21 bis 60	

3.3.2.3.3 Die verschiedenen Ausfertigungen der Formblätter 810 sowie der Nachweisung 842 können in bestimmten Fällen identische Datenteile enthalten. In derartigen Fällen sind die Formblätter und Nachweisen nicht mehrfach vorzulegen.

Vielmehr sind in der Kopfzeile des "gemeinsamen" Formblattes die Kennzahlen für Herkunft des PFG, die gemäß der o.a. Tz. 3.3.2.3.2. die verschiedenen Ausfertigungen kennzeichnen würden, miteinander

zu kombinieren, d.h. unterschiedliche Kennzahlen in den einzelnen Ausfertigungen sind auch in der kombinierten Kennzahlenzeile anzubringen.

Die Grundvoraussetzungen für identische Datenteile sind in folgenden Fällen gegeben, bei denen die Kombination der Kennzahlenzeilen wie folgt vorzunehmen ist:

Fall 1: Das PFG hat nur eine Herkunft, d.h. es besteht entweder nur aus inländischem oder ausländischem PFG mit der Folge, dass Herkunft 01 oder Herkunft 99 mit Herkunft 00 identisch sind. Existiert beispielsweise nur inländisches PFG, so gilt Folgendes:

Formblatt Arten	Kennzahlen						Herkunft des PFG
						1. Feld	2. Feld
Formblatt 1 Formblatt 2						00 01	
Gemeinsames Formblatt						01	00

Fall 2: Das ausländische PFG besteht nur aus Geschäft in einem einzigen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat mit der Folge, dass Herkunft 21-60 mit Herkunft 99 identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen						Herkunft des PFG
						1. Feld	2. Feld
Formblatt 1 Formblatt 2						99 21	
Gemeinsames Formblatt						21	99

3.3.3 Zahlen

- 3.3.3.1 Die Zahlenwerte sind ohne Leerzeichen in die Datenfelder einzutragen. 1000er Stellen sind durch einen Punkt zu trennen.
- 3.3.3.2 Absolute Beträge sind ohne Dezimalstellen anzugeben. Unter 0,5 Euro oder unter 500 Euro (bei TsdEuro) ist abzurunden und ansonsten aufzurunden. Centbeträge oder Beträge unter 1 TsdEuro können jedoch auch unter Verzicht auf die Auf-/ Abrundung einfach weggelassen werden, sofern die Auf- und Abrundung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.
- 3.3.3.3 Zwischensummen und Endsummen sind jeweils nicht durch Neuberechnung aus den centlosen Euro-Beträgen oder TsdEuro-Beträgen, sondern ebenfalls durch Auf-/Abrundung oder - alternativ - Streichung der Centbeträge oder Beträge unter 1 TsdEuro zu ermitteln.
- 3.3.3.4 Relationen sind mit einer Dezimalstelle anzugeben, die durch ein Komma anzudeuten ist.
- 3.3.3.5 Datenfelder, in denen der berichtende Pensionsfonds keine Angaben machen kann, müssen frei bleiben. Eine zusätzliche Kennzeichnung - z.B. durch einen Strich - darf nicht erfolgen.

3.3.4 Vorzeichen

In den Formblättern und Nachweisungen sind vor bestimmten Datenfeldern bereits Vorzeichen fest vorgegeben, die zur Kennzeichnung von Gewinn- oder Verlustfeldern oder als Rechenzeichen dienen (siehe auch Tz 3.2.2.1). Im Übrigen sind die Beträge in den Formblättern und Nachweisungen nicht mit Vorzeichen zu versehen. Folgende Ausnahmen sind jedoch zu beachten:

- 3.3.4.1 Positive oder negative Vorzeichen sind bei den Posten einzusetzen, die alternativ Aufwendungen oder Erträge enthalten (Aufwendungen oder Erträ-

ge aus der Abwicklung pensionsfondstechnischer Rückstellungen; Aufwendungen oder Erträge aus der Veränderung pensionsfondstechnischer Rückstellungen; außerordentliches Ergebnis).

- 3.3.4.2 Negative Vorzeichen sind auch einzusetzen, wenn hohe Erträge aus der Abwicklung pensionsfondstechnischer Rückstellungen der Vorjahre dazu führen, dass pensionsfondstechnische Brutto-Aufwendungen (Brutto-Aufwendungen für Versorgungsfälle; Brutto-Aufwendungen wegen Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen; Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung) zu Erträgen oder pensionsfondstechnische Erträge aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft (Anteile der Rückversicherer an diesen Brutto-Aufwendungen) zu Aufwendungen werden.
- 3.3.4.3 Negative Vorzeichen sind ferner einzusetzen, sofern aufgrund besonderer Entwicklungen Ertragsposten ausnahmsweise zu Aufwandsposten werden oder Aufwandsposten ausnahmsweise zu Ertragsposten werden. Dieser Fall kann auch eintreten, wenn bestimmte Posten als Saldogröße mehrerer Unterposten ermittelt werden und die in Abzug zu bringenden Unterposten überwiegen.
- 3.3.4.4 In den genannten Fällen sind die Vorzeichen (+ oder -) innerhalb des Datenfeldes direkt vor dem Zahlenwert einzusetzen. Das kaufmännische Minuszeichen (.-.) darf nicht verwendet werden.

3.3.5 Beispiele

falsch: 238 184 -788.532.70

155,344,783 15,236 %

+3227896

richtig: 238.184 - 788.533

155.344.783 15,2

+3.227.896

4. Version

Die Unterlagen sind in Euro vorzulegen. Die Beträge sind in vollen "Euro" oder "TsdEuro" anzugeben. In der Kopfzeile der Formblätter und Nachweisungen ist in dem Feld "Version" die Zahl "4" einzusetzen.

Fb 800 Seite 1

Bilanz

Posten der Aktivseite

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
800 01 4 1		

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				()
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Fb 800 Seite 2

Bilanz

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
800 02 4 1		

Posten der Aktivseite

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
7. Forderungen:				
a) aus dem Pensionsfondsgeschäft an:	01			
1. Arbeitgeber	02			
2. Versorgungsberechtigte	03			
3. Vermittler	04			
b) Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft	05			
c) Forderungen an LVU	06			
d) sonstige Forderungen	07			
8. Sonstige Vermögensgegenstände:	08			
a) Sachanlagen und Vorräte:	09			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	09			
2. sonstige	10			
b) 1. laufende Guthaben bei Kreditinstituten	11			
2. Schecks	12			
3. Kassenbestand	13			
c) eigene Anteile (nachrichtlich: Nennwert bzw. rechnerischer Wert)	14			
	15			()
d) andere Vermögensgegenstände	16			
9. Rechnungsabgrenzungsposten	17			
a) abgegrenzte Zinsen und Mieten	17			
b) sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	18			
10. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	19			
11. Summe der Aktivseite	20			

Fb 800 Seite 3

Bilanz

Posten der Passivseite

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
800 03 4 1		

1. Eigenkapital:
 - a) gezeichnetes Kapital ²⁾
 - b) Kapitalrücklage ³⁾
davon Rücklage gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG
 - c) Gewinnrücklagen: ³⁾
 1. gesetzliche Rücklage ⁴⁾
 2. Rücklage für eigene Anteile
 3. satzungsmäßige Rücklagen
 4. Rücklage gem. § 58 Abs. 2a AktG ⁵⁾
 5. andere Gewinnrücklagen

- d) Gewinnvortrag
- e) Verlustvortrag
- f) Jahresüberschuss
- g) Jahresfehlbetrag
- h) Bilanzgewinn
- i) Bilanzverlust
davon Gewinnvortrag/
Verlustvortrag

} 6)

2. Genusssrechtskapital

davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar

3. Nachrangige Verbindlichkeiten

davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar

4. Sonderposten mit Rücklageanteil ⁷⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04			()	
05				
06				
07				
08				
09		_____		
10			+ _____	
11			- _____	
12			+ _____	
13			- _____	
14			+ _____	
15			- _____	
16			()	
17			()	
18				()
19				()
20				()
21				()
22				

Fb 800 Seite 4

Bilanz

Posten der Passivseite

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
800 04 4 1		

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
-------	-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

()

14

15

16

17

18

19

20

Fb 800 Seite 5

Bilanz

Posten der Passivseite

Name des PF:

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
800 05 4 1
Unternehmen
Reg-Nr./Pb
GJ
MMJJ

8. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft
9. Andere Verbindlichkeiten:
a) Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft gegenüber:
 1. Arbeitgebern
 2. Versorgungsberechtigten:
 a) aus gutgeschriebenen Überschussanteilen
 b) sonstige
 3. Vermittlern
b) Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
c) Verbindlichkeiten gegenüber LVU
d) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
e) Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
f) sonstige Verbindlichkeiten davon:
 aus Steuern
 im Rahmen der sozialen Sicherheit
10. Rechnungsabgrenzungsposten
11. Summe der Passivseite

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14			()	
15			()	
16				
17				

Fb 810 Seite 1

Gewinn- und
Verlustrechnung

Posten

Name des PF:

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
810 01 4 1

Unternehmen
Reg-Nr./Pb

GJ
MMJJ

Herkunft
des PFG

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
1. Verdiente Brutto-Beiträge:				
a) gebuchte Brutto-Beiträge	01			
b) Veränderung der BBÜ: 1. BBÜ am Anfang des Geschäftsjahrs	02			
2. BBÜ am Ende des Geschäftsjahrs	03			
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung	04	-		
3. Erträge aus der Verminderung der pensions- fondstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1b) und 15 gehören: a) Brutto-Deckungsrückstellung	05			
b) übrige pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen	06			
4. Ergebnis aus Kapitalanlagen	07			
5. Sonstige pensionsfondstechnische Brutto-Erträge	08			
A. Pensionsfondstechnische Brutto-Erträge	09			
6. Brutto-Aufwendungen für VF: a) Brutto-Aufwendungen für VF des GJ: 1. a) gezahlt für VF des GJ	10			
b) gezahlte Regulierungsaufwendungen	11			
c) erhaltene Zahlungen aus Regressen für VF des GJ	12			
2. a) zurückgestellt für VF des GJ	13			
b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen	14			
c) Forderungen aus Regressen aus abgewickelten GJ-VF	15	-		
b) zuzüglich Aufwendungen/ abzüglich Erträge aus der Abwicklung der vorjährigen Brutto-R: 1. a) gezahlt für VF der VJ	16			
b) gezahlte Regulierungsaufwendungen	17			
c) erhaltene Zahlungen aus Regressen aus abgewickelten VJ-VF	18	-		
2. a) zurückgestellt für VF der VJ	19			
b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen	20			
c) Forderungen aus Regressen aus abgewickelten VJ-VF	21			
2. a) zurückgestellt für VF der VJ	22	-		
b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen	23			
c) Forderungen aus Regressen aus abgewickelten VJ-VF	24			
	25	-		

Fb 810 Seite 2

Gewinn- und Verlustrechnung

Posten

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Herkunft des PFG
810 02 4 1			

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro

- 3. aus dem VJ übernommene:
 - a) Rückstellung für VF
 - b) Rückstellung für Regulierungsaufwendungen
 - c) Forderungen aus Regressen aus abgewickelten VF
- 7. Brutto-Aufwendungen wegen Beendigungen von PF-Verträgen und Versorgungsverhältnissen:
 - a) Brutto-Aufwendungen des GJ:
 - 1. a) gezahlte Beträge
 - b) gezahlte Regulierungsaufwendungen
 - 2. a) zurückgestellte Beträge
 - b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen
- b) zuzüglich Aufwendungen/ abzüglich Erträge aus der Abwicklung der vorjährigen Brutto-R:
 - 1. a) gezahlte Beträge
 - b) gezahlte Regulierungsaufwendungen
- 2. a) zurückgestellte Beträge
 - b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen
- 3. aus dem Vorjahr übernommene:
 - a) Rückstellung
 - b) Rückstellung für Regulierungsaufwendungen
- 8. Brutto-Aufwendungen für die erfolgs-unabhängige Beitragsrückerstattung
- 9. Aufwendungen aus der Erhöhung der pensionsfondstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1 b) und 15 gehören:
 - a) Brutto-Deckungsrückstellung
 - davon Direktgutschrift
 - b) übrige pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen
- 10. Brutto-Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb:
 - a) Abschlussaufwendungen:
 - 1. Abschluss- und Verlängerungsprovisionen
 - 2. übrige Abschlussaufwendungen

01	*			
02				
03				
04	-	-	-	
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16		-		
17				
18				
19				
20			()	
21				
22				
23				
24				
25				

Fb 810 Seite 3

Gewinn- und
Verlustrechnung

Posten

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Herkunft des PFG
810 03 4 1			

- b) Verwaltungsaufwendungen:
 - 1. Provisionen, soweit sie nicht anderen Funktionsbereichen zuzurechnen sind
 - 2. übrige Verwaltungsaufwendungen
- 11. Sonstige pensionsfondstechnische Brutto-Aufwendungen:
 - a) Zinsen auf gutgeschriebene/ angesammelte Überschussanteile
 - davon Direktgutschrift
 - b) übrige Aufwendungen
 - davon Direktgutschrift
- B. Pensionsfondstechnische Brutto-Aufwendungen
- C. Pensionsfondstechnisches Roh-Ergebnis
- 12. Brutto-Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
- D. Pensionsfondstechnisches Brutto-Ergebnis

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro

01 _____

02 _____

03 _____

04 _____

05 _____

06 () _____

07 () _____

08 () _____

09 _____

10 _____

11 _____

12 _____

13 _____

14 _____

15 _____

Fb 810 Seite 4

Gewinn- und Verlustrechnung

Posten

13. Erträge aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft:
- a) RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen für VF:
 - 1. RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen für VF des GJ:
 - a) gezahlt
 - b) zurückgestellt
 - 2. abzüglich Aufwendungen/zuzüglich Erträge aus der Abwicklung des RV-Anteils an der vorjährigen Brutto-R:
 - a) gezahlt für VJ-VF
 - b) zurückgestellt für VJ-VF
 - c) aus dem VJ übernommene R
 - b) RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen für beendete PF-Verträge und Versorgungsverhältnisse:
 - 1. RV-Anteile an den GJ-Brutto-Aufwendungen:
 - a) gezahlt
 - b) zurückgestellt
 - 2. abzüglich Aufwendungen/zuzüglich Erträge aus der Abwicklung des RV-Anteils an der vorjährigen Brutto-R:
 - a) gezahlt
 - b) zurückgestellt
 - c) aus dem VJ übernommene R
 - c) RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung
 - d) erhaltene:
 - 1. RV-Provisionen
 - 2. Gewinnbeteiligungen
 - e) Erträge aus der Erhöhung der RV-Anteile an den pensionsfondstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:
 - 1. Brutto-Deckungsrückstellung
 - 2. übrige pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen
 - f) sonstige Erträge

Name des PF:				
Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Herkunft des PFG	
810 04 4 1				
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

Fb 810 Seite 5

Gewinn- und Verlustrechnung

Posten

14. Aufwendungen für das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft:
- a) verdiente RV-Beiträge:
 - 1. gebuchte RV-Beiträge
 - 2. Veränderung der RV-Anteile an den BBÜ:
 - a) RV-Anteile am Anfang des GJ
 - b) RV-Anteile am Ende des GJ
 - b) Aufwendungen aus der Verminderung der RV-Anteile an den pensionsfondstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:
 - 1. Brutto-Deckungsrückstellung
 - 2. übrige pensionsfondstechnische Brutto-R
 - c) sonstige Aufwendungen:
 - 1. gezahlte Depotzinsen
 - 2. übrige Aufwendungen

E. Ergebnis aus dem in Rückversicherung gegebenen PFG

F. Pensionsfondstechnisches Netto-Ergebnis 1

15. Veränderung der pensionsfondstechnischen RdV:
- a) Rückstellung am Anfang des GJ
 - b) Rückstellung am Ende des GJ

G. Pensionsfondstechnisches Netto-Ergebnis 2

16. Sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Nr. 1 a) gehören:
- a) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
 - b) Währungskursgewinne
 - c) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil²⁾
 - d) Erträge aus der Auflösung anderer Rückstellungen und übrige Erträge

Name des PF:

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
810 05 4 1

Unternehmen
Reg-Nr./Pb

GJ
MMJJ

Herkunft
des PFG

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro

01				
02				
03				
04				
05	-	_____	_____	
06				
07				
08				
09		_____		
10				
11		_____	_____	_____
E. Ergebnis aus dem in Rückversicherung gegebenen PFG	12			
F. Pensionsfondstechnisches Netto-Ergebnis 1	13			
15. Veränderung der pensionsfondstechnischen RdV:	14			
a) Rückstellung am Anfang des GJ	15			
b) Rückstellung am Ende des GJ	16		_____	_____
G. Pensionsfondstechnisches Netto-Ergebnis 2	17			
16. Sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Nr. 1 a) gehören:	18			
a) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	19			
b) Währungskursgewinne	20			
c) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil ²⁾	21			
d) Erträge aus der Auflösung anderer Rückstellungen und übrige Erträge	22		_____	

Fb 810 Seite 6

Gewinn- und Verlustrechnung

Posten

Name des PF:

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
810 06 4 1

Unternehmen
Reg-Nr./Pb

GJ
MMJJ

Herkunft
des PFG

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

H. Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

18. Außerordentliches Ergebnis:

- a) außerordentliche Erträge
- b) außerordentliche Aufwendungen

19. Erträge aus Verlustübernahme

20. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft,
eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinn-
abführungsvertrags abgeführte Gewinne

I. Jahresergebnis vor Steuern

21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:
a) für das Geschäftsjahr

- b) für Vorjahre

22. Sonstige Steuern:

- a) Grundsteuern auf den eigenen
Grundbesitz
- b) übrige Steuern

J. Jahresergebnis nach Steuern

Fb 810 Seite 7

Gewinn- und
Verlustrechnung

Posten

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Herkunft des PFG
810 07 4 1			

- 23. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr ⁴⁾
- 24. Entnahmen aus Kapitalrücklagen:
 - a) aus der RL nach § 5 Abs. 5 Nr.3 VAG
 - b) aus anderen Kapitalrücklagen
- 25. Entnahmen aus Gewinnrücklagen:
 - a) aus der gesetzlichen Rücklage⁵⁾
 - b) aus der Rücklage für eigene Anteile
 - c) aus satzungsmäßigen Rücklagen
 - d) aus der Rücklage nach § 58 Abs. 2a AktG ⁶⁾
 - e) aus anderen Gewinnrücklagen
- 26. Entnahmen aus Genussrechtskapital
- 27. Einstellungen in Gewinnrücklagen:
 - a) in die gesetzliche Rücklage⁵⁾
 - b) in die Rücklage für eigene Anteile
 - c) in satzungsmäßige Rücklagen
 - d) in die Rücklage nach § 58 Abs. 2a AktG ⁶⁾
 - e) in andere Gewinnrücklagen
- 28. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

männlich

weiblich

Spalte 01 + 02

Gesamtanzahl

K. Bilanzergebnis

Anzahl der Beschäftigten ⁷⁾

- 1. Innendienst (vollzeitbeschäftigt)
- 2. Außendienst (vollzeitbeschäftigt) ⁸⁾
- 3. Auszubildende (vollzeitbeschäftigt)
- 4. Innendienst (teilzeitbeschäftigt)
- 5. Außendienst (teilzeitbeschäftigt) ⁸⁾

Nw 801 Seite 1

**Entwicklung der Kapitalanlagen
und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern**

I. Kapitalanlagen

Anlagearten¹⁾

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen

Name des PF:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ

801 01 4 1

Zeilie	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Anfangsbestand ³⁾	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Nw 801 Seite 2

**Entwicklung der Kapitalanlagen
und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern**

I. Kapitalanlagen

Anlagearten¹⁾

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschatz- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schulscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen

Name des PF:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
801 02 4 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Abgänge	Abschreibungen	zum Buchwert	zum Zeitwert⁴⁾
01				
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Nw 801 Seite 3

Entwicklung der Kapitalanlagen
und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

I. Kapitalanlagen

Anlagearten¹⁾

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Kapitalanlagen in verbündeten Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschatz- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen

Name des PF:

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
801 03 4 1

Unternehmen

GJ
MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02
01	Stille Reserven (unsaldiert)	Stille Lasten (unsaldiert)
02	völle Euro	völle Euro
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		

Nw 801 Seite 4

Entwicklung der Kapitalanlagen
und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

**II. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern**

Anlagearten ¹⁾

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschatz- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Name des PF:				
Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ		
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Anfangsbestand ³⁾	Zugänge	nicht realisierte Gewinne	Umbuchungen
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Nw 801 Seite 5

**Entwicklung der Kapitalanlagen
und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern**

**II. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern**

Anlagearten ¹⁾

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschatz- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Name des PF:

Formular Unternehmen GJ
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ
801 05 4 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
01	Abgänge	nicht realisierte Verluste	Endbestand zum Buchwert
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

Nw 803 Seite 1

Gebundenes und
restliches Vermögen

Soll-Werte

1. Pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen

- a) Beitragsüberträge
 - b) Deckungsrückstellung
 - c) Rückstellung für noch nicht abgewickelte:
 - 1. Versorgungsfälle
 - 2. beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse
 - d) Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
 - 1. erfolgsunabhängige
 - 2. erfolgsabhängige
 - e) sonstige pensionsfondstechnische R:
 - 1. pensionsfondstechnische RdV
 - 2. übrige pensionsfondstechnische R
2. Pensionsfondstechnische Brutto-R entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg.:
- a) Brutto-Deckungsrückstellung
 - b) übrige pensionsfondstechnische Brutto-R
3. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen PFG
4. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
5. Verbindlichkeiten gegenüber Versorgungsberechtigten
6. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern
7. Sonstige Passiva (ohne die Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)

8. Summe der Passiva ¹⁾	19
abzüglich:	
9. Anteile der Rückversicherer an den pensionsfondstechnischen Brutto-Rückstellungen	20
	- 21
10. Aktiva gemäß § 54 Abs. 5 VAG:	22
a) Satz 3: 50% der Beitragsforderungen aus den letzten drei Monaten ²⁾	- 23
b) Satz 4: Forderungen aus denselben RV-Verhältnissen ³⁾	- 24
Summe der Soll-Werte	= 25

Name des PF: _____				
Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ		
803 01 4 1				
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Gesamtbetrag ⁴⁾	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
= 25				

Nw 803 Seite 2

Gebundenes und
restliches Vermögen

Ist-Werte und Bedeckung

1. Kapitalanlagen ⁵⁾
2. Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg.:
 - a) Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg.
 - b) sonstiges Vermögen
3. Forderungen:
 - a) aus dem PFG an Arbeitgeber ⁶⁾
 - b) an Lebensversicherungsunternehmen ⁷⁾
 - c) sonstige Forderungen ⁸⁾
 - d) alle nicht in a) bis c) genannten Forderungen
4. Sonstige Vermögensgegenstände:
 - a) laufende Guthaben bei Kreditinstituten
 - b) andere Vermögensgegenstände ⁹⁾
5. Abgegrenzte Zins- und Mietforderungen
6. Sonstige Aktiva
7. Summe der Aktivseite ¹⁰⁾

abzüglich:

8. Anteile der Rückversicherer an den pensionsfondstechnischen Brutto-Rückstellungen
9. Aktiva gemäß § 54 Abs. 5 VAG:
 - a) Satz 3: 50% der Beitragsforderungen aus den letzten drei Monaten ²⁾
 - b) Satz 4: Forderungen aus denselben RV-Verhältnissen ³⁾

Summe der Ist-Werte

Summe der Sollwerte laut Seite 1

Über-/Unterdeckung

Übertrag

Bedeckung des gesamten gebundenen Vermögens

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
803 02 4 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamtbetrag ⁴⁾	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
01				
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
- 17				
18				
- 19				
- 20				
= 21				
- 22				
= 23				
+ 24		→		
= 25				

Nw 804

Kongruente Bedeckung^{1) 2)}

Verpflichtungen

1. Pensionsfondstechnische Brutto-Rückstellungen:

- a) Beitragsüberträge
- b) Deckungsrückstellung
- c) Rückstellung für noch nicht abgewickelte:
 - 1. Versorgungsfälle
 - 2. beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse
- d) Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
 - 1. erfolgsunabhängige
 - 2. erfolgsabhängige
- e) sonstige pensionsfondstechnische R:
 - 1. pensionsfondstechnische RdV
 - 2. übrige pensionsfondstechnische R

2. PF-technische Brutto-R entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg.:

- a) Brutto-Deckungsrückstellung
- b) übrige pensionsfondstechnische Brutto-R
- 3. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen PFG
- 4. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
- 5. Verbindlichkeiten gegenüber Versorgungsberechtigten
- 6. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern
- 7. Sonstige Passiva (ohne die Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)

8. Summe der Verpflichtungen

Vermögenswerte

- 1. Im Land der zu bedeckenden Währung belegene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte³⁾
- 2. Aktien und Anteile:
 - a) im Land der zu bedeckenden Währung an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene⁴⁾
 - b) andere mit Sitz des Ausstellers im Land der zu bedeckenden Währung
- 3. Vermögenswerte, die auf die zu bedeckende Währung lauten
- 4. Vermögenswerte, die auf Euro lauten⁵⁾

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Währung
804 01 4 1			

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Gesamtbetrag ⁶⁾	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Nw 811 Seite 1

Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

I. Kapitalanlagen

Aufgliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten

1. Erträge aus Kapitalanlagen:

- a) Erträge aus Beteiligungen
- b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen:
 - 1. Erträge aus Grundstücken, grundstücks-gleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - 2. Erträge aus anderen Kapitalanlagen
- c) Erträge aus Zuschreibungen
- d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
- e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinn-abführungsverträgen
- f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil, soweit er die Kapitalanlagen betrifft

2. Aufwendungen für Kapitalanlagen:

- a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen
- b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen:
 - 1) planmäßige Abschreibungen
 - 2) sonstige Abschreibungen
- c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
- d) Aufwendungen aus Verlustübernahme
- e) Einstellung in den Sonderposten mit Rücklage-anteil, soweit er die Kapitalanlagen betrifft

Erträge/Aufwendungen der Kapitalanlagen insgesamt

davon:
auf Verträge bei LVU entfallende
Erträge/Aufwendungen

Name des PF:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
811 01 4 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
02	laufende Erträge	Übrige Erträge	laufende Aufwendungen	Übrige Aufwendungen
	Volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 811 Seite 2

Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

II. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Aufgliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten

1. Erträge aus Kapitalanlagen:

- a) Erträge aus Beteiligungen
- b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen:
 - 1. Erträge aus Grundstücken, grundstücks-gleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - 2. Erträge aus anderen Kapitalanlagen
- c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
- d) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinn-abführungsverträgen
- e) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil, soweit er die Kapitalanlagen betrifft

2. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen

3. Aufwendungen für Kapitalanlagen:

- a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen
- b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
- c) Aufwendungen aus Verlustübernahme
- d) Einstellung in den Sonderposten mit Rück-lageanteil, soweit er die Kapitalanlagen betrifft

4. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

Erträge/Aufwendungen der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg. insgesamt

davon:

auf Verträge bei LVU entfallende
Erträge/Aufwendungen

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
811 02 4 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	laufende Erträge	Übrige Erträge	laufende Aufwendungen	Übrige Aufwendungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Nw 820 Seite 1

Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg. bei Arbeitgebern sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern

Posten

I. Kapitalanlagen bei Arbeitgebern

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken *)
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

- a) Anteile an verbundenen Unternehmen
- b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- c) Beteiligungen
- d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschatz- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schulscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten
 - g) andere Kapitalanlagen
4. Kapitalanlagen insgesamt

Name des PF:

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
820 01 4 1

Unternehmen
Reg-Nr./Pb

GJ
MMJJ

Zeile	Spalte 01
	Bilanzwert am Ende des GJ
	volle Euro
02	
03	
04	
05	
06	
07	
08	
09	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	

Nw 820 Seite 2

Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg. bei Arbeitgebern sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern

Posten

II. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei Arbeitgebern

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken¹⁾

2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

a) Anteile an verbundenen Unternehmen

b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen

c) Beteiligungen

d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

3. Sonstige Kapitalanlagen:

a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:

1) Aktien

2) Investmentanteile

3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen.

d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen

e) sonstige Ausleihungen:

1) Namensschuldverschreibungen

2) Schulscheinforderungen und Darlehen

3) übrige Ausleihungen

f) Einlagen bei Kreditinstituten

g) andere Kapitalanlagen

4. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern insgesamt

Name des PF:

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
820 02 4 1

Unternehmen
Reg-Nr./Pb
GJ
MMJJ

Zeile	Spalte 01
01	Bilanzwert am Ende des GJ
02	volle Euro
03	
04	
05	
06	
07	
08	
09	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	

Nw 820 Seite 3

Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg. bei Arbeitgebern sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
820 03 4 1		

Zeile	Spalte 01
01	Bilanzwert am Ende des GJ
02	volle Euro

Posten

III. Forderungen und Verbindlichkeiten	03
1. Forderungen an Arbeitgeber:	04
a) aus dem Pensionsfondsgeschäft	05
b) auf Zinsen und Mieten	06
c) auf Ausgleich von Fehlbeträgen	07
d) aus der laufenden Abrechnung	08
2. Forderungen insgesamt	09
3. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern:	10
a) aus dem Pensionsfondsgeschäft	11
b) aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	12
c) aus sonstigen Darlehensschulden	13
d) aus der laufenden Abrechnung	14
4. Verbindlichkeiten insgesamt	15

Nw 830 Seite 1

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten¹⁾

Name des PF:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
830 01 4 1		

Posten

1. Bestand am Anfang des GJ

Zelle	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
VERSORGUNGSAWÄRTER			
	Gesamt	Männer	Frauen
	Anzahl	Anzahl	Anzahl

2. Zugang während des GJ:

- a) Neuzugang an Versorgungsanwärtern
- + b) sonstiger Zugang²⁾

gesamter Zugang

=	06		
---	----	--	--

3. Abgang während des GJ:

- a) Tod
- b) Erreichen der Altersgrenze
- c) Invalidität
- d) Reaktivierung, Wiederheirat, Ablauf
- e) Beendigung unter Zahlung von Beträgen
- f) Beendigung ohne Zahlung von Beträgen
- + g) sonstiger Abgang

gesamter Abgang

=	15		
---	----	--	--

4. Bestand am Ende des GJ (Z. 02 + Z. 06 - Z. 15)

davon:³⁾

- nur mit Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung⁴⁾
- nur mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung⁵⁾
- mit Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung⁶⁾
- beitragsfreie Anwartschaften⁷⁾
- in Rückdeckung gegeben⁸⁾
- in Rückversicherung gegeben
- lebenslange Altersrente
- Auszahlungsplan mit Restverrentung
- aus beitragsbezogenen Pensionsplänen⁹⁾
- aus leistungsbezogenen Pensionsplänen¹⁰⁾

Nw 830 Seite 2

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten¹⁾

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
830 02 4 1		

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
INVALIDEN- UND ALTERSRENTNER			
01	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten ¹⁴⁾
02	Anzahl	Anzahl	völle Euro

1. Bestand am Anfang des GJ

03

2. Zugang während des GJ:

04

a) Zugang an Rentnern

05

b) sonstiger Zugang¹¹⁾

+ 06

gesamter Zugang

= 07

3. Abgang während des GJ:

08

a) Tod

09

b) Reaktivierung

+ 10

c) Beendigung unter Zahlung von Beträgen

+ 11

d) sonstiger Abgang

+ 12

gesamter Abgang

= 13

Bestand am Ende des GJ (Z. 03 + Z. 07 – Z. 13)

14

davon:¹²⁾

15

- mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung

16

- in Rückdeckung gegeben⁸⁾

17

- in Rückversicherung gegeben

18

- lebenslange Altersrente

19

- Auszahlungsplan mit Restverrentung¹³⁾

20

Nw 830 Seite 3

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten¹⁾

Name des PF:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
830 03 4 1		

Posten

1. Bestand am Anfang des GJ

2. Zugang während des GJ:

- a) Zugang an Rentnern
- b) sonstiger Zugang¹¹⁾

gesamter Zugang

3. Abgang während des GJ:

- a) Tod
- b) Wiederheirat, Ablauf
- c) Beendigung unter Zahlung von Beträgen
- d) sonstiger Abgang

gesamter Abgang

4. Bestand am Ende des GJ (Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)

davon:¹⁵⁾

- in Rückdeckung gegeben⁸⁾
- in Rückversicherung gegeben
- lebenslange Altersrente
- Auszahlungsplan mit Restverrentung¹³⁾

Zelle	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
HINTERBLIEBENENRENTNER				
01	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten ¹⁴⁾ viele Euro
02	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
03				
04				
05				
+ 06				
= 07				
08				
09				
+ 10				
+ 11				
+ 12				
= 13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Nw 842**Angaben über das ausländische Pensionsfonds-Geschäft¹⁾****Name des PF:**

Formular	Unternehmen
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb
842 01 4	1

GJ
MMJJ

Herkunft
des PFG

Zeile	Spalte 01
	volle Euro

01**1. Gebuchte Brutto-Beiträge**

Euro

02**03****2. Brutto-Aufwendungen für Versorgungsfälle:**

Euro

04

Euro

05**3. Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen**

Euro

06**4. Brutto-Aufwendungen für den PF-Betrieb:**

Euro

07**a) Provisionen**

Euro

08**b) Verwaltungsaufwendungen**

Euro

09**5. Deckungsrückstellung**

Euro

10**6. DR entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von AN und Arbg.**

Euro

11**7. Anzahl der Versorgungsberechtigten:**

Anzahl

12**a) Rentner**

Anzahl

13**b) Anwärter**

Anzahl

14**davon: ³⁾**

Anzahl

15**- aus beitragsbezogenen Pensionsplänen ⁴⁾**

Anzahl

16**- aus leistungsbezogenen Pensionsplänen ⁵⁾**

Anzahl

17

Nw 850

Angaben zu dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft¹⁾

Name des PF:

Formular	Unternehmen	GJ	Rückversicherungsbeziehung ⁴⁾
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	
850 01 4 1			

Zeile	Spalte 01	Spalte 02
	Reg-Nr. / AUSRV-Nr. ⁵⁾	volle Euro

1. Gebuchte Rückversicherungsbeiträge für das abgegebene Pensionsfondsgeschäft
2. Anteil des RückVU an den pensionsfondstechnischen Rückstellungen
3. Depotverbindlichkeiten
4. Abrechnungsforderungen oder -verbindlichkeiten²⁾
5. Gesamtsaldo³⁾

01	
02	
03	
04	
05	
06	
07	
08	
09	
10	

Nw 882

Halbjährliche Angaben über ausgewählte
Zahlen zur Geschäftsentwicklung¹⁾

Angaben zum Pensionsfondsgeschäft

1. Endbestand

- Anzahl der Versorgungsberechtigten

Anzahl

davon: ²⁾

- aus beitragsbezogenen Pensionsplänen ³⁾

Anzahl

- aus leistungsbezogenen Pensionsplänen ⁴⁾

Anzahl

2. Aufwendungen für Versorgungsfälle ⁵⁾
(geleistete Zahlungen)

3. Gebuchte Brutto-Beiträge

Name des PF:			
Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Berichts- zeitraum ¹⁾
882 01 4 1			
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
01	Anwärter	Rentner	Gesamtbestand
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerPensV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.